Umweltamt, 28.01.2021

Sitzung des Bielefelder Klimabeirats am 10.02.2021

Mitteilung

Mitteilung: Mittelverwendung des Klimabudgets 2020 im Jahr 2021

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 unter Punkt 7 „Empfehlungen des Bielefelder Klimabeirats zur Verwendung des Budgets für kurzfristig wirksame Klimaschutzmaßnahmen zur CO_2 Reduzierung“ folgendes beschlossen:

„Mittel aus dem 200.000 Euro Klimaschutzbudget, die im betreffenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, werden in voller Höhe in das Folgejahr übertragen.“

Hierzu hat der Kämmerer der Stadt Bielefeld Stellung genommen und weist auf die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer für Ermächtigungsübertragungen (Mittelübertragungen) hin. Die Regelungen sind in der städtischen „Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen“ (DA 196) aufgeführt, die gemäß § 22 Abs.1 **Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)** erlassenen wurde.

Hierin ist geregelt, dass eine generelle Übertragung von Ermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr nicht möglich ist.

Für eine Ermächtigungsübertragung müssen im abgelaufenen Haushaltsjahr entweder konkrete Leistungsverpflichtungen eines Dritten oder konkrete Investitionsvorhaben beauftragt worden sein. Nur dann ist eine Mittelübertragung möglich.

Dieses ist z. B. für die bewilligten Förderungen für PV Anlagen der Fall. Wenn diese in 2020 nicht realisiert werden konnten, können die Maßnahmen noch bis ca. Mitte 2021 umgesetzt werden – der späteste Mittelabruf wäre der 30.06.2021.

Aus dem Klimabudget können somit nur Mittel übertragen werden, für die konkrete Zusagen erteilt wurden, bzw. die durch vorliegende Aufträge gebunden sind.

Gez. Möller